

GROSSE KREISSTADT EMMENDINGEN		SITZUNGSVORLAGE 0060/23	
Amt: Büro des Oberbürgermeisters - Justizariat / Sk		Datum: 29.03.2023	Az.: GeschO

Nr.	Gremium	TOP	Datum	Beratungsziel	Protokollverm.	Status	SB	Ja	Ne	Eh
1	Hauptausschuss		11.05.2023	Vorberatung		öffentlich				
1	Stadtrat		16.05.2023	Entscheidung		öffentlich				

Betreff:

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates

Zuständigkeit nach Hauptsatzung:

Nach § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung regelt der Stadtrat seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung. Damit ist der Stadtrat für die Änderung der Geschäftsordnung zuständig. Die Vorberatung erfolgt im Hauptausschuss.

Begründung: öffentlich/nicht-öffentlich:

Das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern keine nichtöffentliche Sitzung, somit muss öffentlich vorberaten und beschlossen werden, vgl. § 35 GemO.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates in den § 6, § 14, § 21, § 28 und § 28a entsprechend der Synopse mit Wirkung zum 17.05.2023
2. Der Stadtrat beschließt die Änderungen der Geschäftsordnung in § 2 (Fraktionsstärke) entsprechend der Synopse zum 01.08.2024

Verfasser:	Abteilung:	OBB / JUS	FBI 1:	FBI 2:	FBI 3:	FBI 4:	Oberbürgermeister:
------------	------------	-----------	--------	--------	--------	--------	--------------------

Sachverhalt/Begründung:

Die Änderungen der Geschäftsordnung sind aus der beigefügten Synopse (Anlage 1) zur Sitzungsvorlage ersichtlich. Die wesentlichen Änderungen stellen sich kurz zusammengefasst wie folgt dar:

Zu Ziffer 1 der Beschlussfassung:

1. Anfragen von Stadträten an den Oberbürgermeister können natürlich auch elektronisch gestellt werden. Dies wird schon lange so gelebt, befindet sich aber formal im Widerspruch zu der bisherigen Regelung in § 6 der Geschäftsordnung.
2. In § 14 der Geschäftsordnung ist ein neuer Absatz vorgesehen, der die gelebte Praxis, dass die Sitzungen nicht länger als 4 Stunden dauern sollen, wiedergibt.
3. In § 21 wurde das etablierte elektronische Abstimmunssystem aufgenommen.
4. In § 28 und 28 a sollen die Regelungen zu den Bürgerforen wie folgt modifiziert werden:
 - a.) Die Zulassung der Beteiligungsforen soll künftig generell begrenzt werden auf eine Legislaturperiode des Stadtrates, vgl. § 30 Abs. 1 GemO. Nach einer Kommunalwahl entscheidet der neu gewählte Stadtrat auf Antrag erneut über die Zulassung. Im Sinne der repräsentativen Demokratie, die nun mal vorsieht, dass gewählte Stadträtinnen und Stadträte die Bürgerschaft vertreten, und Bürger zwar mitwirken aber nicht entscheiden können (außer bei einem Bürgerbegehren/Bürgerentscheid), soll der neu gewählte Stadtrat die Möglichkeit bekommen, neu zu entscheiden, ob eine Mitwirkung im Gremium erfolgen soll und überprüfen, warum sie noch erfolgen soll. Die Regelung ist gesetzlich bereits bei sachkundigen Einwohnern vorgesehen, die auch von einem neu gewählten Stadtrat neu zugelassen werden müssen. Demzufolge wäre es konsequent, dass dies bei den Bürgerforen auch so praktiziert wird. Dann hätte der neu gewählte Stadtrat auch die Möglichkeit, die engagierten Bürger_innen kennen zu lernen, um dem Ziel des Dialoges Rechnung zu tragen. Beim Klimabeirat endet die Mitgliedschaft der dortigen Interessensvertreter ebenfalls mit Ablauf einer Legislaturperiode.
 - b.) Beteiligungsforen zu einem Bebauungsplan sollen auch künftig weiterhin zugelassen werden und zwar in jedem Stadium eines Bebauungsplanverfahrens mit folgender Einschränkung: Wurde bei der ersten Beteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB öffentlich bereits eine Visualisierung gezeigt, die den Bürger_innen veranschaulicht, welche Baukörper und in welcher Dimensionierung wo geplant sind, ist die Zulassung nur bis 2 Monate nach Abschluss dieser ersten Beteiligung möglich. Den Bürger_innen ist ein Bebauungsplanverfahren an sich nicht sehr geläufig. Wenn die Bürgerschaft aber die Möglichkeit hat, mittels Visualisierung zu verstehen wo welche Baukörper usw. errichtet werden soll, kann sie, wenn sie damit nicht einverstanden ist, die Zulassung als Beteiligungsforum beantragen. Die Bürger_innen haben dann allerdings „nur“ 2 Monate Zeit. Zu diesem Zeitpunkt wäre dann aber noch eine Mitgestaltung durch Bürgerarbeit möglich im Sinne eines konstruktiven Dialogs. Derzeit wird die Zulassung oft erst kurz vor Satzungsbeschluss beantragt, auch wenn es vorher Beteiligungsformate gegeben hat (wie bspw. beim BBC). Dies führt zu einer erheblichen

Verzögerung der Verfahren, weil theoretisch dann noch umgeplant werden müsste, was erneut kosten- und zeitintensiv ist. Daher dieser Vorschlag für den Fall, dass den Bürgern klar sein hätte können (Visualisierung), was gebaut werden soll.

- c.) Beteiligungsforen, die im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zugelassen werden, wären nach dem neuen Formulierungsvorschlag in dem Moment automatisch wieder aufgelöst, in dem der Stadtrat den Satzungsbeschluss gefasst hat und der Bebauungsplan ortsüblich (derzeit im Amtsblatt) öffentlich bekannt gemacht wurde. Eines gesonderten Auflösungsbeschlusses des Beteiligungsforums wäre nicht mehr erforderlich. In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine Auflösung von Beteiligungsforen schwierig ist, da die Foren auf Nachfrage der Stadt meist sagen, der Bebauungsplan sei zwar erledigt, aber man wolle sich auch noch nicht auflösen, falls im Quartier mal wieder etwas geplant würde. Auch für die Politik ist es schwer, entgegen des Forumswillens eine Auflösung herbeizuführen, will man engagierte Bürger nicht vor den Kopf stoßen. Daher nun die Formulierung der automatischen Auflösung, die der Bürgerschaft so auch von Anfang an klar ist. Wollen Bürger_innen trotz des Satzungsbeschlusses weiter als Beteiligungsforum mitwirken, müsste ggf. eine neue Zulassung mit neuer Begründung beantragt werden. Hierüber kann der Stadtrat dann erneut entscheiden.
- d.) Aufgenommen wurde zum ersten Mal, dass es 5 Personen braucht, um ein Beteiligungsforum zu gründen. Bislang stand das nicht in der Geschäftsordnung, war aber so auf der Homepage, in Flyern und über die Bürgerreferentin kommuniziert. Eine Erhöhung der Personenzahl oder eine reine Zufallsbürgerauswahl (analog der Beteiligungsverfahren des Landes-Baden-Württemberg) wurden diskutiert, aber letztlich nicht aufgenommen. Die Stadtverwaltung wird bei anderen Gelegenheiten Beteiligungsformate mit Zufallsbürgern initiieren, würde aber bei den Beteiligungsforen davon absehen, da das Mischen von „Befangenen“ und Zufallsbürgern wenig Schnittmengen verspricht.
- e.) Durch die niederschwellige Personenzahl von 5 Bürger_innen wurde die Möglichkeit der Mitgliedschaft von Auswärtigen gestrichen. Mitgestalten soll die Emmendinger Bürgerschaft und nicht Ortsfremde, die meist nicht mit Projekten der Kommunalpolitik vertraut sind.

Zu Ziffer 2 der Beschlussfassung

In § 2 Ziffer 2 Satz 1 der Geschäftsordnung ist derzeit vorgesehen, dass Fraktionen Vereinigungen von mindestens 2 Mitgliedern des Stadtrates sind.

Für die neue Legislaturperiode nach den Kommunalwahlen 2024 soll der Fraktionsstatus von zwei auf 3 Mitglieder erhöht werden. Da das Datum der Kommunal- und Europawahl 2024 bislang nicht feststeht, wurde als Änderungsdatum der 01.08.2024 in der Beschlussfassung vorgesehen, da dann die Kommunalwahl erfolgt sein wird aber die Konstituierung des neuen Stadtrates noch bevorsteht. Damit kann die Sommerpause

genutzt werden, Fraktionen zu bilden. Da ab dem 01.08.2024 Sommerpause ist, ist auch der jetzige Stadtrat bzw. deren Fraktionen nicht betroffen.

Bisherige Bürgerbeteiligung, chronologisch:

Da es sich bei der Geschäftsordnung gem. § 36 Abs. 2 GemO um eine „innere Angelegenheit“ des Stadtrates handelt, findet hierzu keine Bürgerbeteiligung statt.

Vorangegangene Beschlüsse, chronologisch:

Einführung der Bürgerforen durch Änderung der Geschäftsordnung mit Beschluss des Stadtrates vom 26.07.2011, Sitzungsvorlage Nr. 0461/11/2

Antrag der CDU-Fraktion: Änderung Teilnahmeberechtigung Bürgerforen, Beschluss des Stadtrates vom 01.10.2019, Sitzungsvorlage 0051/19

Übereinstimmung mit Zielen, Zielkonflikte und Nachhaltigkeit (Abgleich mit Ergebnis Perspektivwerkstatt, spezielle Gutachten, Verkehr und Klima/Umweltschutz)

Der Stadt Emmendingen ist die Beteiligung der Bürgerschaft an der Gestaltung der örtlichen Gemeinschaft ein sehr wichtiges Anliegen. Bürgerbeteiligung wird seit langer Zeit in verschiedenen Formaten durchgeführt. Neben den Beteiligungsforen gibt es Planungswerkstätten, Stadtgespräche, Online-Bürgerbeteiligung zu verschiedenen Projekten, den 8 er Rat, repräsentative Bürgerbefragungen etc. Ziel ist es aber auch, Rollenklarheit zu schaffen und transparente Regelungen, die von Anfang an klar sind.

Anlagen:

- Synopse Änderung Geschäftsordnung (**Anlage 1**)
- Lesefassung der geänderten Geschäftsordnung (**Anlage 2**)

Finanzen

Keine Auswirkungen auf den Haushalt durch die Änderung der Geschäftsordnung.

Budget (THH & Produktgruppe):
Beschluss des KuS/TA/HA/SR vom:
ÜPI/API-Deckung: